

Einbürgerungsverfahren irakischer Staatsangehöriger

Anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 14.10.2026

Hauptfrage:

Wie viele Einbürgerungsverfahren irakischer Staatsangehöriger sind derzeit seit mehr als zwölf Monaten anhängig, weil kein gültiger irakischer Nationalpass vorgelegt werden konnte?

Derzeit sind rund 80 Verfahren irakischer Staatsangehöriger in der Prüfung, die aufgrund fehlender Identitätsklärung und Vorlage eines Nationalpasses nicht eingebürgert werden können.

1. Zusatzfrage:

In wie vielen dieser Verfahren wurde die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bereits einzelfallbezogen geprüft?

Eine Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung wird in jedem Einzelfall, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, geprüft, sofern es einen entsprechenden Sachvortrag gibt. Der Vortrag, dass z.B. keine zeitnahen Termine durch die Auslandsvertretung angeboten werden oder Unterlagen im Heimatland beschafft werden müssen, stellt keine Unmöglichkeit einer Passbeschaffung dar. Die Aufsichtsbehörden haben wiederholt mitgeteilt, dass die Beantragung von erforderlichen Unterlagen wie Registerauszüge im Heimatland möglich ist, z.B. auch durch Hinzuziehung eines Bevollmächtigten, etwa eines Verwandten oder Vertrauensanwalts. Eine persönliche Reise in den Irak ist somit grundsätzlich nicht erforderlich. Hinsichtlich der tatsächlichen Terminkapazitäten bei den zuständigen irakischen Auslandsvertretungen liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Vielmehr gab es in der Vergangenheit wiederholt Fälle, in denen Kundinnen und Kunden zunächst unter Vorlage eines Schreibens der zuständigen konsularischen Vertretung vortrugen, dass ein Termin zur Passbeantragung beispielsweise erst für das Jahr 2027 verfügbar sei. Gleichwohl wurde in diesen Fällen bereits innerhalb eines kurzen Zeitraums anschließend ein gültiger Nationalpass vorgelegt. Die tatsächlichen Möglichkeiten und zeitlichen Abläufe der Passbeschaffung lassen sich daher nicht ohne weiteres abschließend beurteilen. Die Einbürgerungsabteilung ist bezüglich der Möglichkeiten der Passbeschaffung bei den irakischen Auslandsvertretungen im engen Austausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

2. Zusatzfrage:

Welche konkreten alternativen Nachweise wurden den Betroffenen zur weiteren Klärung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit benannt?

Da aufgrund der o.g. Ausführungen keine objektive Unmöglichkeit und subjektive Unzumutbarkeit hinsichtlich einer Passbeschaffung vorliegen, kommen alternative Nachweise zur Identitätsklärung unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum sog. Stufenmodell der Identitätsklärung nicht in Betracht.